

Hofburg, A-1010 Wien Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0 Fax: +43 (0)1 533 70 71 E-Mail: office@oehv.at www.oehv.at

#### Stellungnahme

An die Präsidentin des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Finanzen e-Recht@bmf.gv.at

An das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft post.pers6@bmwfw.gv.at

Wien, im Juni 2015

ms

#### Betrifft: Steuerreformgesetz 2015/2016

Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Glücksspielgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Normverbrauchsabgabegesetz, Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Ausfuhrerstattungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2008, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Krankenund Unfallversicherungsgesetz, Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Krankenkassen-Strukturfondsgesetz geändert werden (Steuerreformgesetz 2015/2016 - StRefG 2015/2016)

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Sehr geehrter Herr Vizekanzler!

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Wir begrüßen die Senkung der Lohnsteuer für unsere Mitarbeiter wie auch für Selbständige. Die Kaufkraftsteigerung wird sich voraussichtlich überschaubar, aber merklich auf die Nachfrage auswirken. Gravierender werden sich die (aus Sicht der Bundesregierung) einnahmenseitigen Maßnahmen auf die Hotellerie auswirken: Mit der Erhöhung der Umsatzsteuer, der nachhaltigen und massiven Erhöhung der



Hofburg, A-1010 Wien Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0 Fax: +43 (0)1 533 70 71 E-Mail: office@oehv.at www.oehv.at

Grunderwerbsteuer und der Verlängerung der Abschreibungsdauer treffen drei zentrale Veränderungen die Hotellerie massiv.

Die Steuerreform-Kommission kam bei der Konzipierung der Steuererhöhungen weitestgehend ohne Expertise aus dem Tourismus aus. Es wurde keine Rücksicht auf die Wettbewerbssituation genommen oder auf Effekte der Steuererhöhungen auf Investitionen und Arbeitsplätze in Regionen, wo andere Arbeitgeberbranchen unterrepräsentiert sind. In Tirol und Salzburg trägt der Tourismus eminent zur regionalen Wertschöpfung bei.

Die Parlamentskorrespondenz hält am 03.06.2015 in der OTS0093 zur Präsentation des Tourismusberichts im Tourismusausschuss des Nationalrats fest:

"Noch kritischer als den vorjährigen Rückgang realer Einnahmen aus dem Tourismus sieht das Wirtschaftsministerium die seit 2008 registrierte stärkere Abwärtsbewegung des realen Aufwands je Nacht. Die Verminderung dieser Kennziffer, mit der die qualitative Zusammensetzung der Nachfrage pro Übernachtung ausgedrückt wird, deutet darauf hin, dass Gäste ihre Reisen vermehrt nach "massentouristischen" Parametern planen – sprich nach dem Angebot billiger "Packages" sowie mit Preisvergleichen im Internet. Die heimischen Tourismusbetriebe sind folglich einem wachsenden Kosten- und Gewinndruck ausgesetzt, der ihre Investitionskraft und somit ihre Wettbewerbsfähigkeit schwächt."

Aus der zutreffenden Erkenntnis leitet die Regierung aber keine Konsequenzen ab. Im Gegenteil verstärkt die Steuerreform negative Tendenzen, anstatt ihnen entgegenzuwirken.

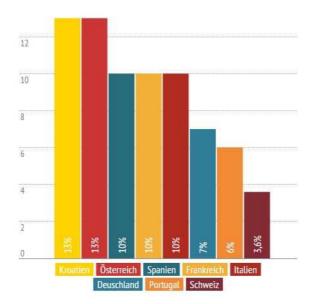
2014 hat Österreich laut Tourismus-Satellitenkonto von internationalen Gästen 16,556 Mrd. Euro eingenommen. Das ist nominell um nur 2,9 % mehr als 2008 (!!) mit 16,082 Mrd. Euro. Angesichts dieser zurückhaltenden Entwicklung trotz hoher Investitionen in die Angebotsqualität sind Eingriffe in den Markt zu Ungunsten der österreichischen Anbieter unbedingt zu verhindern.

Am stärksten schwächen würde den Standort die geplante Erhöhung der Umsatzsteuer auf Hotelnächtigungen und Packages von 10% auf 13 %.



Hofburg, A-1010 Wien Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0 Fax: +43 (0)1 533 70 71 E-Mail: office@oehv.at www.oehv.at

# Überblick MwSt auf Beherbergung der Top-Tourismusdestinationen





Die ÖHV unterbreitet eine konkrete und konstruktive Alternative dazu, mit Mehreinnahmen und Kosteneinsparungen beim Bund, mehr Nachfrage, mehr Investitionen und in Summe deutlich weniger negativen Effekten auf den Standort als das ursprüngliche Konzept der Regierung (s.u.). Zusätzlich sieht das von der ÖHV vorgeschlagene Modell eine Leistungskomponente vor sowie dezidiert die Option, der Österreich Werbung (ÖW) nach Jahren der Stagnation mehr Mittel für die Internationalisierung zur Verfügung zu stellen.

Die Stärkung der Nachfrage ist dringend notwendig: Angesichts der Transparenz durch Preisvergleichsportale bedeutet jede Preissteigerung nach den wiederholten Rückfällen in internationalen Standort-Rankings eine weitere Verschlechterung der Wettbewerbsposition. Schon jetzt haben Österreichs Nachbarländer wie Deutschland (7%) oder die Schweiz (3,8%) niedrigere Umsatzsteuersätze. Italien hält bei 10%. Österreich käme durch die Erhöhung seines Umsatzsteuersatzes auf Logis von 10% auf 13% auf eigene Initiative in eine schlechtere Wettbewerbsposition.



Hofburg, A-1010 Wien Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0 Fax: +43 (0)1 533 70 71 E-Mail: office@oehv.at www.oehv.at

Auch vom Bruttopreis berechnete Kreditkartendisagios sowie Kommissionen von Buchungsplattformen und Reisebüros würden ohne Zutun der Dienstleister und ohne Mehrwert für die Hotellerie steigen. Völlig falsch ist die Annahme, dass die Preiserhöhungen an Gäste weitergegeben werden können.

Gravierende Folgen wird die unverhältnismäßige Erhöhung der Grunderwerbsteuer haben, die sich nicht direkt in den Erträgen widerspiegelt. Anstelle des wenig dynamischen Ertragswertes wird die stark steigende Nachfrage nach Immobilien als Basis für die Besteuerung von Betriebsübergaben herangezogen. Das wird unweigerlich zu Finanzierungsproblemen bei der Übergabe von Familienbetrieben führen: Jungunternehmer werden ihren Betrieb zur Finanzierung der Grunderwerbsteuer an den Meistbietenden verkaufen (müssen). Der Käufer wird seinen Lebensunterhalt und die Kosten für die Übernahme nicht durch den Betrieb eines Hotels erwirtschaften können.

Zugesagte Nachbesserungen bei der Steuerreform sind entweder gar nicht umgesetzt worden (Fälligkeit Umsatzsteuererhöhung Mai statt April) oder wurden so gestaltet, dass sie keine Verbesserung darstellen. So gilt die "Deckelung" der Grunderwerbsteuer mit 0,5% nur in den Ausnahmefällen der faktisch nicht vorkommenden unentgeltlichen Übergaben von Betrieben ohne Schulden.

Die Steuererhöhungen ziehen damit eine ganze Reihe negativer Folgeeffekte für die Unternehmen, ihre Auftragnehmer, Mitarbeiter und Gemeinden nach sich. Laut Einschätzung der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) wird der Anteil der Gewinnbetriebe nach der "Steuerreform" nur mehr bei 10 bis 20% liegen. Das kann kein Ziel der Regierung sein.

Kalkulierte Einnahmen von 35 Mio. Euro aus der Erhöhung der Grunderwerbsteuer sind im Vergleich zum Reformvolumen von 5 Mrd. Euro oder zum gesamten Steueraufkommen zu gering, um dafür Unternehmen und Arbeitsplätze aufs Spiel zu setzen. Im Tourismus würde sich das Aufkommen auf die Übergaben von ca. 20 Betrieben pro Jahr konzentrieren. Diese Leitbetriebe würden aber durch die (für Übernehmer in der Startphase faktisch unfinanzierbaren) Kosten überproportional getroffen, mit allen Konsequenzen. Die negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Arbeitsplatzverluste würden die erhofften positiven, letztlich überschaubaren Effekte deutlich übertreffen.



Hofburg, A-1010 Wien Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0 Fax: +43 (0)1 533 70 71 E-Mail: office@oehv.at www.oehv.at

Können Anbieter mangels Investitionen/Angebotsqualität keine adäquaten Preise durchsetzen, setzen sie die regionale Preisstruktur nachhaltig unter Druck. Anreize dafür, dass solche Unternehmen aus dem Markt genommen werden, fehlen. Die Erhöhung der Immobilienertragsteuer von 25% auf 30% bewirkt das Gegenteil und ist daher abzulehnen.

#### Geplante Änderungen und Erhöhung der Umsatzsteuer

Der ermäßigte Steuersatz für Beherbergung soll von derzeit 10% auf 13% erhöht werden. Die Erhöhung soll, entgegen anderslautenden Aussagen, ab 1.4.2016 in Kraft treten und nicht, wie angekündigt, ab 1.5.2016. Werden Umsätze für Aufenthalte nach dem 31.3.2016 vollständig vor dem 1.9.2015 vereinnahmt, kann der ermäßigte Steuersatz von 10% zur Anwendung gebracht werden. Aber es ist nicht gängige Praxis in Österreichs Hotellerie, dass Aufenthalte zur Gänze vorab bezahlt werden. Eine Umstellung der gelebten Praxis von Anzahlungen bzw. von Inkasso nach erbrachter Leistung ist binnen so kurzer Zeit nicht praktikabel. Das gilt auch für Verkauf Plattformen über oder Reiseveranstalter: Zwar den wurden Bettenkontingente für den Zeitraum nach dem 31.3.2016 – und zwar zu festgelegten Konditionen – zur Verfügung gestellt, doch in der Regel weder bereits bezahlt noch ist eine Bezahlung vor 1.9.2015 vereinbart oder absehbar. Die Formulierung lässt zwei Möglichkeiten offen: Es war jemand damit befasst, der über die Modalitäten in der Branche nicht Bescheid weiß, oder der Passus wurde bewusst so ausgestaltet, dass er sich zum Nachteil der betroffenen Unternehmer auswirkt. Beides ist inakzeptabel.

Der erhöhte Steuersatz gilt laut Begutachtungsentwurf auch für regelmäßig mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen. Dazu zählt auch ein ortsübliches Frühstück, wenn der Preis dafür im Beherbergungsentgelt enthalten ist. Dadurch schlägt die ursprünglich auf Logis eingeschränkte Umsatzsteuererhöhung beim gängigen Verkauf von Packages bzw. All-Inclusive-Angeboten über Plattformen und Kataloge auch auf den F&B-Anteil durch. Um Nachteile nach Möglichkeit abzuwehren, muss der Hotelier einen Mehraufwand treiben und zwei Steuersätze anwenden. Das ist kontraproduktiv und abzulehnen. Die Bundesregierung hat sich Entbürokratisierung zum Ziel gesetzt. Beschlossen werden soll das Gegenteil: Mehraufwand ohne Nutzen. Notwendig wäre im Gegenteil eine Überarbeitung des "All-inclusive Erlasses" mit freier Wahl zwischen einem Mischsteuersatz bzw. vereinfachter anteiliger Berechnung zu 10% bzw. 13% Umsatzsteuer, etwa auch zur



Hofburg, A-1010 Wien Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0 Fax: +43 (0)1 533 70 71 E-Mail: office@oehv.at www.oehv.at

einfacheren Versteuerung gängiger Arrangements etwa von Logis, Frühstück und inklusive Liftkarte (10% Umsatzsteuer). Detaillierte Erlässe sollen die Handhabe etwa des Mitverkaufs von Liftkarten o.ä. regeln und Mehraufwand abwenden. Klarzustellen ist, dass beide essenziellen Bestandteile einer Halb- oder Vollpension, also Logis und F&B, in jedem Fall als Hauptleistungen deklariert werden. Denn würde F&B als Nebenleistung definiert, müsste sie sich bezüglich der Umsatzsteuerhöhe der Hauptleistung Logis unterwerfen, was in jedem Fall zur Folge hätte, dass sie mit 13% versteuert werden muss. Auch hier muss das Gesetz Klarheit im Sinne der Betriebe schaffen, dass auf F&B im Rahmen von Halb- und Vollpensionen und anderen Angeboten § 10 Abs. 2 Z1b angewendet werden kann.

Der politische Diskurs um die Erhöhung der Umsatzsteuer auf Logis hat Unternehmer, die auf ihre Bundesregierung vertrauen (müssen), nachhaltig und substanziell enttäuscht. Auf Basis der dezidierten Aussage des Bundesministers für der Wettbewerbssituation keine Finanzen, aufgrund Erhöhung des Umsatzsteuersatzes zu planen, wurden Businesspläne geschrieben, Investitionen getätigt, Kredite aufgenommen, Mitarbeiter eingestellt und Angebote veröffentlicht. Bisher erfolgte Nachbesserungen wie die Fälligkeit der 13%igen Umsatzsteuer mit April und nicht Mai (oder die Einschleifregelung bei der Grunderwerbsteuer, auf die im Folgenden konkreter eingegangen wird) stehen im Widerspruch zu konkreten Zusagen der Bundesregierung.

#### Geplante Änderungen im Bereich der Grunderwerbssteuer

Die derzeit geltende Rechtslage wurde erst vor wenigen Jahren nach der Aufhebung der Erbschaftssteuer durch den Verfassungsgerichtshof beschlossen. Eine neuerliche Änderung steht in eklatantem Widerspruch zum Grundrecht auf Vertrauen in die Politik. Dies wiegt umso schwerer, als dieses Gesetz nur aus einem Grund beschlossen wird: zur Finanzierung von Maßnahmen, von denen Dritte profitieren. So besteht hier keine Notwendigkeit, geltendes Recht an gesellschaftliche Veränderungen anzupassen oder verfassungsrechtlich zu adaptieren.

Gerade im Tourismus weichen Ertragswerte (Unternehmenswerte) wesentlich vom theoretischen Immobilienwert nach unten ab. Selbst die Anhebung des betrieblichen Freibetrags auf 900.000 Euro entspricht nicht dem von der Regierung zugesagten angemessenen Ausgleich. Die Nachteile aus der Veränderung des Einheitswerts zum Grundstückswert sind dadurch in der Regel nicht abgedeckt.



Hofburg, A-1010 Wien Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0 Fax: +43 (0)1 533 70 71 E-Mail: office@oehv.at www.oehv.at

Werden mit der Übernahme eines Betriebs/einer Immobilie Hypotheken übernommen, die 70% des Grundstückswertes überschreiten, gilt die Übergabe als entgeltlich. Dann sind 3,5% vom Grundstückswert als Steuer abzuführen. Das stellt Unternehmerfamilien vor Probleme, wenn diese eine zeitnahe Übergabe ins Auge fassen. Übergaben sind meist lange geplant. Es werden Investitionen geplant wie technische Erneuerungen oder personelle Neuaufstellungen in Form von der Akquirierung neuer oder besser qualifizierter Mitarbeiter umfassen. Diesen Plänen entzieht diese radikale Reform jegliche Grundlage.

Auch ein teilentgeltlicher und ein unentgeltlicher Erwerb führen zu so massiven Verteuerungen durch höhere Steuern, dass sie für regionale Leitbetriebe in Familienbesitz im Falle einer geplanten oder ungeplant notwendigen Übertragung an die nächste Generation zur Bedrohung werden können. Die betroffenen Familien sehen sich mit Mehrbelastungen konfrontiert, deren Auswirkungen auf Liquidität, Finanzierungskosten und Investitionen sie im Wettbewerb nachhaltig benachteiligen. Wiewohl die direkten Auswirkungen auf die Übergabe von Hotels fokussieren, werden in weiterer Folge zahlreiche Unternehmen und Arbeitsplätze außerhalb der Hotellerie gefährdet.

Dass die inkonsistente Berechnung von Grundbucheintragungsgebühr und Grunderwerbsteuer zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt, ist zu verhindern.

# Geplante Änderungen bei der Abschreibung von Gebäuden

Dass Güter annähernd nach ihrer dezidierten Nutzungsdauer abgeschrieben werden können, wird dezidiert begrüßt. Ein "Komponentenansatz", wie er bereits im Bereich der internationalen Rechnungslegung existiert, soll durch eine verbindliche Liste von Investitionsgütern und der dazugehörigen Abschreibungsdauer unterlegt werden.

Dass die Abschreibung für bestehende Gebäude verlängert wird, ist als massiver Eingriff in bestehende Businesspläne, bei knapper Kalkulation und zum Nachteil der Unternehmer abzulehnen. Die Neuregelung sollte nur für Gebäude gelten, die nach dem 1.1.2016 errichtet oder angeschafft werden.

Im Hinblick auf die geplante Neuregelung des 1,5%igen Abschreibungssatzes für Betriebsgebäude, die zu Wohnzwecken vermietet werden, stellt sich außerdem die Frage, ob dies nur für den Bereich der Wohnungsvermietung oder auch für die Beherbergung gilt. Das Einkommensteuergesetz differenziert bis dato nicht zwischen



Hofburg, A-1010 Wien Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0 Fax: +43 (0)1 533 70 71 E-Mail: office@oehv.at www.oehv.at

einer Vermietung zu Wohnzwecken und einer Beherbergung. Der neue Gesetzestext könnte auch so interpretiert werden, dass er auf sämtliche Vermietungen zu Wohnzwecken – und somit auch für die Beherbergung im Bereich der Hotellerie – anzuwenden wäre. Jedenfalls wurden bisher "nicht unmittelbar der Betriebsausübung dienende Flächen" mit 2% abgeschrieben. Darunter fallen auch Gebäude zur Unterbringung betriebszugehöriger Arbeitnehmer. Fallen diese Gebäude jetzt unter die Definition "für Wohnzwecke", wird ihre Abschreibung auf 1,5% reduziert. Das benachteiligt vor allem Arbeitgeber, die überproportional in die Wohnsituation ihrer Mitarbeiter investieren. Das ist aus Arbeitgeber- wie auch aus Arbeitnehmersicht abzulehnen. Das sollte so präzisiert werden, dass es sich nicht zum Nachteil von Mitarbeitern oder Betrieben auswirkt. Eine Klarstellung würde für die Betriebe einerseits Planungssicherheit schaffen, andererseits die Klarheit, ob diese zusätzliche Belastung für die Branche geplant ist oder passiert wäre.

# Die ÖHV-Alternative für mehr Nachfrage, Investitionen und Arbeitsplätze

Die Steuerreform in der vorgelegten Form wird sich nachhaltig negativ auf den Tourismus in Österreich auswirken: Betriebe und Arbeitsplätze werden gefährdet. Einem Gutachten von MMag. Agnes Streissler-Führer im Auftrag der ÖHV zufolge würden Steuermehreinnahmen von 200 Mio. Euro Wertschöpfungsverluste von 200 Mio. Euro sowie der Verlust von mehr als 3.000 Arbeitsplätzen gegenüberstehen. Dazu kämen Mehrbelastungen in derselben Höhe für die Hotels. Die ÖHV schlägt eine Alternative vor:

Österreich verzeichnete im Vorjahr 131,9 Mio. Nächtigungen. Die ÖHV schlägt vor, die Zahl der Nächtigungen als Basis für eine Alternative zur Umsatzsteuererhöhung heranzuziehen. **Pro Nächtigung soll 1 Euro abgeführt werden.** 

Es ist leicht zu administrieren. Der Standort würde profitieren. Es stellt jedenfalls eine deutliche Verbesserung gegenüber den geplanten Steuererhöhungen dar.

Die Höhe des Beitrags kann indexgesichert werden. Mit einer erhöhten Umsatzsteuer ist das Modell in keinem Fall kombinierbar.

Die Mittel sollen zu einem festgelegten Teil der ÖW und der ÖHT zur Bewerbung und zur Förderung von Investitionen im Tourismus zur Verfügung gestellt werden. Der Bund spart die Mittel dafür. ÖW und ÖHT profitieren vom eigenen Erfolg. Die



Hofburg, A-1010 Wien Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0 Fax: +43 (0)1 533 70 71 E-Mail: office@oehv.at www.oehv.at

Marktführer, die wesentlich von den Aktivitäten beider Institutionen profitieren, tragen überdurchschnittlich zur Finanzierung der Internationalisierungsmaßnahmen bei. Die ÖW wird budgetär wettbewerbsfähig ausgestattet.

Die touristische Wertschöpfung wird nachhaltig positiv beeinflusst. Die Finanzierung von ÖW und ÖHT sind sichergestellt, eine höhere Dotierung ist möglich und erwünscht.

Die ÖHV-Alternative ist zweckmäßiger als die Erhöhung von Steuersätzen, und zwar sowohl in Bezug auf die Steuereinnahmen als auch auf die Schaffung von Arbeitsplätzen. nicht zu Nachfragerückgängen, sondern zu Einsparungen und Mehreinnahmen der öffentlichen Hand führen.

Es enthält einen klaren Leistungsbezug für Tourismusinstitutionen

Laut Bundesregierung soll die Erhöhung der Umsatzsteuer in Summe 250 Mio. Euro einbringen. Details zu den Berechnungen sind nicht bekannt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Bund 50 % der Mehreinnahmen von der Hotellerie als einer von 12 genannten Branchen (Beherbergung, Saatgut, lebende Tiere, kulturelle Dienstleistungen, Futtermittel, Holz, Jugendbetreuung, Luftverkehr, Bäder, Museen, Filmvorführungen, Ab-Hof-Wein) Insofern kann ein Beitrag von zumindest 130 Mio. Euro, ab 2018 laut Plan der Regierung 140 Mio. Euro plus Indexsteigerung.

#### Der Vorschlag der ÖHV würde

- zu mehr Nachfrage und Mitteln für die Internationalisierung führen anstatt zu Nachfragerückgängen
- zu mehr Investitionen durch mehr Mittel für die ÖHT führen anstatt zu Investitionsrückgängen
- daher mehr Arbeitsplätze zur Folge haben statt weniger
- dem Bund Mehreinnahmen garantieren auf Basis der Nächtigungsentwicklung sowie steigende Einnahmen aus Umsatz- und Lohnsteuer
- Einsparungen für den Bund zur Folge haben durch den Wegfall der Kosten für ÖHT und ÖW aus dem Budget des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Dieser konstruktive Vorschlag soll in der Regierung diskutiert, mit den anderen Parteien im Nationalrat eine notwendige qualifizierte Mehrheit zur Umsetzung



Hofburg, A-1010 Wien Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0 Fax: +43 (0)1 533 70 71 E-Mail: office@oehv.at www.oehv.at

# Stellungnahme

gesucht werden. Dabei unterstützen wir Sie. Für Fragen zur Stellungnahme und anderen tourismuspolitischen Themen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE HOTELIERVEREINIGUNG

Dr. Markus Gratzer Generalsekretär Michaela Reitterer Präsidentin Mag. Gregor Hoch Präsident

Martin Stanits

Public Affairs & Research

Tel.: +43 (0)1 533 09 52 - 20

E-Mail: martin.stanits@oehv.at